

Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Gütersloh vom 02.03.2020

Präambel

Für die Durchführung der Bestimmungen der §§ 41 Abs. 1 Buchst. r, 57, 59, 94 sowie 101 bis 104 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), die gemäß § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), auch für Kreise gelten, hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in der Sitzung am 02.03.2020 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

§ 1

- (1) Der Kreis Gütersloh hat eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet, sie führt die organisatorische Bezeichnung „Referat Revision und Datenschutz“.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Kreistag des Kreises Gütersloh unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit nur dem Kreistag des Kreises Gütersloh unmittelbar unterstellt (§ 101 Abs. 2 S. 2 GO NRW).
- (3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung nur dem Gesetz unterworfen (§ 101 Abs. 2 S. 1 GO NRW).

§ 2

- (1) Die Leitung und die Prüfenden der örtlichen Rechnungsprüfung werden gem. § 101 Abs. 4 und 5 GO NRW vom Kreistag des Kreises Gütersloh bestellt und abberufen.
- (2) Die Leitung und die Prüfenden der örtlichen Rechnungsprüfung sollen persönlich und fachlich im Sinne von § 101 Abs. 3 und 6 GO NRW für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten Verwaltung verfügen, insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, haushaltswirtschaftlichem, betriebswirtschaftlichem, kaufmännischem sowie technischem Gebiet besitzen.
- (3) Die Leitung stellt den Prüfplan auf. Sie trägt neben den Prüfenden die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfgeschäfte.

§ 3

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, das Rechnungs- und Zahlungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung des Kreises Gütersloh aus.

Durch Prüfung und Beratung unterstützt sie die Führung und Arbeit der Kreisverwaltung.

- (2) Die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind in §§ 102, 103 und 104 GO NRW geregelt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Gütersloh nimmt die Aufgaben gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW wahr, zusätzlich werden ihr in Anlage 1 zu dieser Rechnungsprüfungsordnung folgende weitere Aufgaben (§ 104 Abs. 3 GO NRW) übertragen.

§ 4

- (1) Der Kreistag kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Kreistag übertragenen weiteren Aufgaben Aufträge erteilen. Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.
- (3) Der Landrat kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zu Prüfungen erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).

§ 5

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den Abteilungen und den Referaten jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, die Öffnung von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie einen lesenden Datenzugang zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Die Leitung und die Prüfenden der örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen bzw. Veranstaltungen aufzusuchen und Interviews zu führen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gem. § 9 Abs. 1 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.
- (4) Die Leitung und die Prüfenden der örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, an allen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen

§ 6

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den Leitungen der Abteilungen und Referate unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhalts zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die dem für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen zu melden sind.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation auf dem Gebiet des Haushalts-, und Rechnungswesen und der Zahlungsabwicklung

vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.

- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmung des Haushalts-, Zahlungs- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, welche die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Gütersloh als Prüfungsunterlagen benötigt.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Tagesordnungen (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Kenntnis zuzuleiten.
- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen der zur Freigabe von Rechnungsbuchungen (Anordnungsbefugnis) berechtigten Führungskräfte mitzuteilen.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Prüfungsankündigungen und die Prüfungsberichte übergeordneter und sonstiger Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung usw.) zuzuleiten.

§ 7

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Abteilungs- und Referatsleitungen und ggf. auch die Dezernatsleitungen über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (3) Die geprüften Stellen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern.
- (4) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen, oder wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten. Dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (5) Begegnen der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Prüfung Schwierigkeiten, so ist die zuständige Dezernatsleitung, notfalls der Landrat, um ihr Einschreiten zu bitten.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über alle Prüfungen, die sie in besonderem Auftrage des Kreistages, des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses oder des Landrates durchführt, gleichzeitig der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses und dem Landrat vor.
- (7) Auf Verlangen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses oder des Landrates sind Prüfungsfeststellungen und Prüfberichte im Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln. Berichte von besonderer Bedeutung hat der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss dem Kreisausschuss zuzuleiten.
- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung legt dem Kreistag einen zusammenfassenden Bericht über alle Prüfungen des Vorjahres und den Stand der Umsetzung geforderter oder empfohlener Maßnahmen vor.

§ 8

- (1) Den vom Kreiskämmerer aufgestellten Jahresabschluss (§ 95 GO NRW) leitet der Landrat der örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung zu. Das Ergebnis der Prüfung fasst die örtliche Rechnungsprüfung in einem Prüfungsbericht zusammen. Anschließend legt es dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss den Prüfungsbericht und einen Bestätigungsvermerk bzw. einen Vermerk über seine Versagung (§ 102 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 322 HGB) zur Beratung vor.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Landrat unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung hat an der Beratung über diese Vorlagen im Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Nach der Beratung im Kreisausschuss entscheidet der Kreistag über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Landrates (§ 96 GO NRW).

§ 9

- (1) Die Aufgaben des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 59 Abs. 3 GO NRW. Er tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung des Kreistages sinngemäß.
- (2) An den Sitzungen nehmen der Landrat, der Kreiskämmerer und die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung teil. Auf Anordnung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses oder des Landrates können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.

§ 10

- (1) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung hat dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses gehören, auf Verlangen Auskunft zu geben und Akteneinsicht zu gewähren.
- (2) Berichte der örtlichen Rechnungsprüfung nach §§ 7 Abs. 8 und 8 Abs. 3 werden in den Sit-

zungen des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vorgestellt.

§ 11

Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung berechtigt, bei der Anwendung von Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung über Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch nicht ein Gesetz verletzt wird.

§ 12

Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung kann der Kreistag durch Dienstanweisung regeln.

§ 13

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 02.03.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.10.2010 in der Fassung vom 24.02.2014 außer Kraft.

Gütersloh, den 13.03.2020

Adenauer
Landrat

Anlage 1 zur Rechnungsprüfungsordnung

Übertragene Aufgaben gem. § 104 Abs. 3 GO NRW

Der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Gütersloh werden folgende weitere Aufgaben (104 Abs. 3 GO NRW) übertragen:

- a) die Vorprüfung von Anordnungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten und der erstmaligen Einweisung der Bediensteten in die Entgeltgruppen des TVöD,
- b) die Prüfung der Jahresrechnungen von Wasser-, und Bodenverbänden, die die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Gütersloh als Prüfstelle bestimmt haben,
- c) Prüfung der Musikschule für den Kreis Gütersloh e. V.,
- d) Rechnungsprüfung für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock,
- e) die Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse der Peter-August-Böckstiegel-Stiftung,
- f) die Kassenprüfungen der in der Projektkoordination der pro Wirtschaft GT GmbH stehenden Arbeitsgemeinschaft „Weg für Genießer“,
- g) Rechnungsprüfung für den Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe,
- h) Rechnungsprüfung für den Zweckverband Volkshochschule Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock,
- i) Vergabepfung für die Städte Halle/Westf., Borgholzhausen und Versmold,
- j) Rechnungsprüfung für die Stadt Harsewinkel.